



Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG

(Ausgabe 05)

Kategorie « DENTA PLUS »

Zusatzversicherung für Zahnbehandlungen

Artikel 1 Leistungsbereich

- 1.1 Diagnostische und therapeutische Massnahmen
Die Assura S.A. vergütet, mit Ausnahme der zahntechnischen Leistungen im Sinne des nachfolgenden Art. 1.2 und nach Massgabe des Tarifvertrages SSO-UV/MV/IV, ambulant durchgeführte diagnostische und therapeutische Massnahmen, die von einem in der Schweiz oder im Grenzgebiet zugelassenen Zahnarzt durchgeführt werden.
- 1.2 Zahntechnische Leistungen
Zusätzlich zum Honorar des Zahnarztes werden die zahntechnischen Leistungen (Anfertigung von Kronen, Brücken und Prothesen) bis zu Fr. 1000.- pro Kalenderjahr vergütet.
- 1.3 Vollnarkose
Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr der versicherten Person werden die Kosten einer für die Zahnbehandlung (Zahnfüllungen, Extraktionen oder Vitalamputationen der Pulpa) notwendigen, medizinisch indizierten Vollnarkose übernommen. Massgebend für die Berechnung der Leistungen ist der Tarifvertrag SSO-UV/MV/IV, subsidiär der für die obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG gültige Tarif.
- 1.4 Kieferorthopädie
Kieferorthopädische (orthodontische) Behandlungen, die darauf abzielen, die Kaufunktion zu verbessern, werden im Umfang von Fr. 500.- pro vollendetem Versicherungsjahr berücksichtigt. Die Assura S.A. übernimmt dabei 80% der versicherten Leistungen.
- 1.5 Werden keine Leistungen beansprucht, kumuliert sich der in Art. 1.4 genannte Betrag Versicherungsjahr für Versicherungsjahr, bis zu einem Bruttbetrag von maximal Fr. 10'000.-.
- 1.6 Kieferorthopädische (orthodontische) Behandlungen werden bis zum vollendeten 20. Lebensjahr vergütet.
- 1.7 Franchise und Selbstbehalt
Für Leistungen gemäss den Art. 1.1 bis 1.3 übernimmt die Assura S.A., bis zum in Art. 1.8. genannten Höchstbetrag, 80% der die Franchise von Fr. 250.- (bei Kindern) bzw. Fr. 500.- (bei Erwachsenen) übersteigenden Kosten.
- 1.8 Der jährliche Brutthöchstbetrag für versicherte Leistungen beträgt Fr. 15'000.- pro Kalenderjahr.

Artikel 2 Leistungsanspruch

- 2.1 Um Leistungen beanspruchen zu können, hat die versicherte Person der Assura S.A. die Honorarrechnung, die von einem in der Schweiz oder im Grenzgebiet praktizierenden diplomierten Zahnarzt erstellt worden ist, im Original einzureichen.
- 2.2 Mit der Honorarrechnung ist ein Leistungsauszug des Zahnarztes einzureichen, der den Richtlinien der SSO entspricht.

- 2.3 Für Behandlungen, die vor Inkrafttreten des Vertrages durchgeführt wurden oder auf einem vorbestehenden Zahnschaden beruhen, der vom Zahnarzt auf dem zahnärztlichen Fragebogen des Aufnahmegeruchs nicht aufgeführt wurde, besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- 2.4 Übersteigen die Behandlungskosten voraussichtlich Fr. 1500.-, ist vorgängig eine Kostengutsprache der Assura S.A. einzuholen. Hierzu ist ein detaillierter Kostenvoranschlag des behandelnden Zahnarztes einzureichen.
- 2.5 Verfügt die versicherte Person über die Versicherung COMPLEMENTA PLUS oder COMPLEMENTA MAXI, haben die im Rahmen der vorliegenden Versicherungskategorie gewährten Leistungen Vorrang.

Artikel 3 Bonus

- 3.1 Beansprucht die versicherte Person während einer Zeitspanne von 5 Jahren keine Leistungen der Assura S.A. aus der vorliegenden Versicherungskategorie, werden die in Art. 1.7 festgesetzten Franchisen bei der ersten Behandlung, die der genannten Zeitspanne folgt, nicht erhoben.
- 3.2 Der Kostenbeitrag an präventive Behandlungen im Sinne des nachfolgenden Art. 4 wird bei der Beurteilung des Anspruches auf den Bonus nicht berücksichtigt.

Artikel 4 Prävention

- 4.1 Die Assura S.A. beteiligt sich ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Versicherungskategorie mit bis zu Fr. 80.-- pro Kalenderjahr an den Kosten einer Kontrolluntersuchung und einer Zahnsteinentfernung.
- 4.2 Die in Art. 4.1 erwähnte Leistung ist von Franchise und Selbstbehalt befreit.

Artikel 5 Leistungsdauer

Die in dieser Versicherungskategorie vorgesehenen Leistungen werden zeitlich unbeschränkt gewährt.

Artikel 6 Aufnahmebedingungen

- 6.1 Die vorliegende Kategorie kann erst mit der Einreichung eines vom behandelnden Zahnarzt ausgefüllten Fragebogens, der sich zum Zustand des Gebisses des Antragstellers äussert, in Kraft treten.
- 6.2 Die Antrag stellende Person hat das Recht, innert 10 Tagen nach Mitteilung eines Vorbehaltes durch die Assura S.A. mittels einfachem Brief vom Antrag zurückzutreten.
- 6.3 Bei Inkrafttreten dieser Versicherungskategorie leistet die Assura S.A. eine Entschädigung von bis zu Fr. 100.- für die Honorarrechnung des behandelnden Arztes, der den zahnmedizinischen Fragebogen ausgefüllt hat.

Artikel 7 Deckungsbegrenzungen

In Ergänzung zu Art. 4 AVB VVG sind von dieser Versicherung ebenfalls ausgeschlossen:

- 7.1 Massnahmen, die darauf abzielen, einen bei Inkrafttreten der vorliegenden Deckung vorbestehenden Zahnschaden zu beheben. Im Zweifelsfall ist die Meinung des Vertrauenzahnarztes der Assura S.A. massgebend.
- 7.2 Behandlungen und zahntechnische Eingriffe, die überwiegend aus ästhetischen Gründen erfolgen.
- 7.3 Die Entfernung und Ersetzung von Amalgamfüllungen infolge einer vermuteten oder tatsächlich bestehenden Allergie.

Assura S.A.